

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Satzung zum
verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit und den Forschungsrisiken
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(FES)**

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 5

geändert durch Satzung vom

9. April 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024; lfd. Nr. 34

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Änderungssatzung vom 09. April 2024. Rechtsänderungen dieser Änderungssatzung erscheinen hervorgehoben in „blau“.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	3
§ 1	Zweck der Satzung.....	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Bindung der Hochschulforschenden an das geltende Recht.....	3
Abschnitt 2	Grundsätze der ethischen Forschungsarbeit an der Ohm.....	4
§ 4	Sicherheitsrelevante Forschung und verbotene Forschungsaktivitäten.....	4
§ 5	Verantwortlichkeit, Dokumentationspflicht.....	5
§ 6	Risikobewertung.....	5
§ 7	Forschungsverzicht; Forschungsabbruch.....	6
§ 8	Berichtspflicht.....	7
§ 9	Wissenschaftlicher Nachwuchs.....	7
Abschnitt 3	Klärung von Fragen der Forschungsethik.....	7
§ 10	Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm.....	7
§ 11	Aufgaben der „Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm“.....	8
§ 12	Allgemeines Verfahren.....	9
§ 13	Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte.....	11
Abschnitt 4	Schlussvorschriften.....	11
§ 14	Schlussvorschriften.....	11
§ 15	Inkrafttreten.....	11

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) ¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm) trägt im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben die Verantwortung für die an der Hochschule durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. ²Diese Satzung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule als Hilfestellung bei der Klärung ethischer und moralischer Einzelfragen ihrer Forschung dienen.
- (2) [In diesem Sinne benennt die Ohm eine Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm.](#)

§ 2

Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Ohm (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). ²Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende, Lehrbeauftragte und wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie für die Ohm in der Forschung, Lehre und Entwicklung tätig sind. ³Die Satzung gilt auch für Personen, die ein von einer Professorin oder einem Professor der Ohm betreutes Promotionsvorhaben verfolgen, auch wenn sie oder er selbst nicht Mitglieder der Ohm sind.

§ 3

Bindung der Hochschulforschenden an das geltende Recht

¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind bei der Planung und Durchführung ihrer Forschungstätigkeit dem geltenden Recht verpflichtet und stehen für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein. ²Unwissenheit oder Unkenntnis schützen in der Regel nicht vor Folgen von Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften.

Abschnitt 2 Grundsätze der ethischen Forschungsarbeit an der Ohm

§ 4

Sicherheitsrelevante Forschung und verbotene Forschungsaktivitäten

- (1) ¹Der Begriff der sicherheitsrelevanten Forschung beschreibt solche Forschungsvorhaben, die mit erheblichen sicherheitsrelevanten Risiken für verfassungsrechtliche Güter, insbesondere für die Menschenwürde, für das Leben, für die Gesundheit, für die Freiheit, für das friedliche Zusammenleben, für das Eigentum und für die Umwelt verbunden sind. ²Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere auch bei solchen wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können oder die einer militärischen Verwendung zugeführt werden können.
- (2) ¹Die Forschung an der Ohm dient dem Gemeinwohl und der Umwelt. ²Forschungsvorhaben im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung werden, soweit sie nicht im Folgenden untersagt sind, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt. ³Aufgrund ihres gemeinschädlichen Charakters sind folgende Forschungsfelder und Forschungsaktivitäten an der Ohm verboten:
1. die Erforschung und Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, hierunter fallen insbesondere chemische, biologische, radioaktive oder nukleare Waffen.
 2. Forschung, welche soziale, verhaltensbezogene oder genetische Profilbildungen (Profiling) enthält, die geeignet ist, bei vorsätzlicher, falscher oder fahrlässiger Anwendung Diskriminierung oder Stigmatisierung zu fördern.
 3. zielgerichtete Versuche mit menschlichem Leben oder lebenden Tieren. Ausgenommen – und damit erlaubt – sind medizinische Versuche zur Entwicklung oder Fortentwicklung von Heilbehandlungen oder Heilmethoden, wenn diese unter strengster Beachtung der jeweils einschlägigen rechtlichen und ethischen Bestimmungen durchgeführt werden.
- ⁴In Zweifelsfällen kann die Ombudsperson für Ethikfragen an der Ohm angerufen werden.
⁵Erforderlichenfalls soll mit Unterstützung dieser die Gemeinsame Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) angerufen werden.

§ 5

Verantwortlichkeit, Dokumentationspflicht

- (1) ¹Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler an der Ohm ist für ihre beziehungsweise seine Forschungstätigkeit verantwortlich. ²Daher ist sie oder er bei jeder Forschungsaktivität verpflichtet, eine Risikobewertung nach den Regelungen des § 6 durchzuführen, um die Auswirkungen des Forschungsvorhabens auf die Allgemeinheit oder auf die Umwelt einzuschätzen.
- (2) ¹Gehen mit der Forschung Risiken für die Menschenwürde, für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für andere wichtige verfassungsrechtliche Güter einher, sollen diese Risiken, ihre Abwägung mit dem voraussichtlichen Nutzen und die zu ihrer Minimierung getroffenen Maßnahmen vor Beginn und bei Veränderungen auch während der Arbeiten dokumentiert werden. ²Die Dokumentation sollte vor Beginn der Forschung der zuständigen Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer zur Kenntnis gebracht werden.

§ 6

Risikobewertung

- (1) Jede und jeder an der Ohm tätige Wissenschaftlerin und Wissenschaftler hat hinsichtlich der geplanten Forschungsvorhaben eine Risikobewertung durchzuführen.
- (2) ¹Ziel dieser Analyse ist es, sich der möglichen Risiken und Gefahren, die aus der Forschungsarbeit resultieren können, bewusst zu werden. ²Neben einer Bewertung der Forschungsarbeit selbst ist eine Folgenabschätzung durchzuführen, die sowohl die möglichen positiven als auch die möglichen negativen Auswirkungen des Forschungsprozesses und des Forschungsergebnisses auf die Menschheit, die Umwelt und sonstige verfassungsrechtlich geschützte Güter berücksichtigt. ³Auch die erwartbaren oder möglichen Anwendungsmöglichkeiten sowie Missbrauchsmöglichkeiten Dritter sind zu berücksichtigen. ⁴Schließlich sind die Risiken, die durch ein Unterlassen der Forschung entstehen, zu berücksichtigen. ⁵Diese Aspekte sind im Rahmen einer Risikobewertung einander gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen.

- (3) Bei ausländischen Forschungsaktivitäten sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm zudem verpflichtet, die Auswirkungen auf lokale Traditionen, Gesetze und Bedürfnisse sowie einer gleichberechtigten Zusammenarbeit mit den Partnern vor Ort in die Überlegungen einzustellen.
- (4) ¹Die Ohm nutzt die Chancen und das Potenzial der Forschung zu Künstlicher Intelligenz (KI). ²Gleichzeitig ist sie sich der Risiken bewusst, die damit einhergehen. ³Solche Forschungsvorhaben erfolgen unter der Beachtung der menschlichen Autonomie, der Schadensverhütung sowie der Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit der KI-Aktivität.
- (5) ¹Haben sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfassend über die Auswirkungen ihrer Forschung informiert, sind in einem zweiten Schritt sämtliche zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die erkannten Risiken zu minimieren. ²Eine effektive Risikominimierung erfordert es, die Risikobewertung nicht nur zu Beginn des Vorhabens, sondern auch während der Forschungsarbeiten fortzuführen. ³Neue Erkenntnisse können zu neuen Risiken führen, denen dann mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen ist.

§ 7

Forschungsverzicht; Forschungsabbruch

- (1) ¹Ergibt die Risikobewertung nach § 6, dass die Auswirkungen des Forschungsvorhabens auf den Einzelnen, die Allgemeinheit oder auf die Umwelt nicht absehbar sind oder erweisen sich die schädlichen Einflüsse als nicht kontrollierbar, so sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm im Einzelfall verpflichtet, auf ihre Forschungsarbeit zu verzichten, oder, soweit die Arbeiten bereits begonnen haben, die Forschungsarbeiten abubrechen und endgültig einzustellen. ²Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Forschung an sich keinem gesetzlichen Verbot unterliegt.
- (2) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob und in welcher Weise sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ²Im Übrigen gelten die Regeln der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem

Fehlverhalten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (WPS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berichtspflicht

¹Führt die nach Maßgabe des § 6 durchgeführte Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass sicherheitsrelevante Forschungsrisiken nach § 4 bestehen, ist die Ombudsperson für Ethikfragen an der Ohm zu unterrichten. ²Zudem ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer zu informieren.

§ 9

Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹Die ethische Bewertung von Forschungsvorhaben sowie die Folgen unethischer Forschung sollen Teil der wissenschaftlichen Ausbildung an der Ohm sein und Gegenstand der Vorlesungen und sonstigen Studieninhalte sein. ²Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm sind verpflichtet, sich über die ethischen Grundlagen und Entwicklungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet auf dem Laufenden zu halten.

Abschnitt 3 Klärung von Fragen der Forschungsethik

§ 10

Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Senat eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm. ²Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in ethischen Fragen und in Fragen der sicherheitsrelevanten Forschung nach dieser Satzung. ³Sie fungiert als zentrale Ansprechperson an der Ohm für Ethikfragen und ist Bindeglied zur Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa).

- (2) Zur Ombudsperson bzw. zu deren Stellvertretung kann nur eine Person mit wissenschaftlicher Leitungserfahrung ernannt werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die jeweils aktuell zuständige Ombudsperson und deren Stellvertretung werden im Amtsblatt der Ohm und auf der Homepage der Ohm bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Ombudsperson dokumentiert ihre Tätigkeit. ²Entsprechender Schriftverkehr und Entscheidungen werden archiviert.

§ 11

Aufgaben der „Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm“

- (1) ¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beurteilung ihrer Forschungsvorhaben. ²Sie berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu ethischen Fragestellungen sowie in sicherheitsrelevanten Fällen nach § 4 Abs. 1. ³Auf diese Weise fördert sie innerhalb der Ohm die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) ¹Weiter ist die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm zentrale Anlaufstelle für Fragen der Forschungsethik. ²Erfordert die Beurteilung einer solchen ethischen Frage die Behandlung durch eine Ethikkommission, soll die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm Verbindung mit der Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) herstellen. ³Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Stellung erforderlicher Anträge an die Ethikkommission oder an andere externe Stellen.
- (3) ¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm berät auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der wissenschaftlichen Standards unter Beachtung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Technik sowie der einschlägigen Berufsregeln. ²Nationale und internationale Empfehlungen sind dabei zu berücksichtigen. ³In Zweifelsfällen kann sie an externe Ethikkommissionen, insbesondere an die Gemeinsame Ethikkommission der

Hochschulen Bayerns (GEHBa) verweisen oder andere externe Beratungsstellen einbeziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich und sachdienlich ist.

- (4) Die Verantwortung der ausführenden Wissenschaftlerin oder des ausführenden Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bleibt unabhängig von einer Befassung durch die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm oder eine externe Ethikkommission bestehen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen höherrangigen Rechts.

§ 12

Allgemeines Verfahren

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm sollen sich dann vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm beraten lassen, wenn sicherheitsrelevante Risiken nach § 4 oder Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. ²Wird im Zuge der Beratung ersichtlich, dass die Stellungnahme einer Ethikkommission erforderlich oder sachdienlich ist, soll die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm entsprechende Kontakte zur Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) herstellen und bei der Stellung entsprechender Anträge unterstützen.
- (2) ¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. ²Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule zu eigenen Forschungsvorhaben, beziehungsweise solchen, an denen die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler beteiligt ist, sowie der Senat und die Hochschulleitung. ³Der Antrag kann zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (3) ¹Stellt die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm bei Sichtung des Antrages fest, dass ihr eine angemessene Befassung mit den im Antrag aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb eines im Einzelfall angemessenen Zeitraums möglich ist, soll sie der oder dem Antragstellenden die Empfehlung aussprechen, den Antrag stattdessen direkt bei der

Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) vorzulegen. ²Gleiches soll gelten, wenn die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm der Ansicht ist, dass sie den Antrag infolge nicht ausreichender fachlicher Vertretungsmöglichkeiten nicht sachgemäß bearbeiten kann.

- (4) ¹Die oder der Antragstellende hat in dem Antrag eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie der relevanten sicherheitsrechtlichen Aspekte sowie alle für das Forschungsvorhaben relevanten Informationen beizufügen und von der Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen zu übermitteln. ²Sollte das Vorhaben zusätzlich von einer externen Kommission geprüft werden, so ist die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm hiervon zu unterrichten.
- (5) ¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema ihrer Befassung machen. ²Auch insoweit gelten die Regelungen dieser Satzung. ³Anonyme Hinweise werden nicht verfolgt.
- (6) ¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm bzw. deren Stellvertretung ist unabhängig. ²Für die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (7) ¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. ²Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen. ³Eine persönliche Haftung der Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm bzw. deren Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (8) ¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Vertraulichkeit verpflichtet. ²Dies gilt auch für sonstige am Verfahren hinzugezogene Gutachter, Sachverständige und sonstige dritte Personen.

§ 13

Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 4 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer der Ohm unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 14

Schlussvorschriften

¹Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm kann Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. ²Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sind ergänzend anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Februar 2024.

Nürnberg, den 26. Februar 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 5; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.